



# T H E M E N

<b>Regionales</b>	<b>2</b>
IHK-Weinausschuss in Hattenheim Hochschule Geisenheim: Neuer Präsident Bayern: Mitgliederversammlung des Landesvereins der Bayerischen Weinkellereien	
<b>Deutschland</b>	<b>3</b>
Save the Date – Branchentreff der Weinwirtschaft 2026 ProWein 2026 mit Neuausrichtung Mafo-News 1/2026 Spirituosen mit einer geografischen Angabe Abgabe „unter Herstellungspreis“ nicht verboten Ausnahmen vom Mindestlohn angestrebt Riesling-Geburtstag: Fans feiern weltweit	
<b>Brüssel</b>	<b>6</b>
Weinpaket veröffentlicht Neben „Federweisser“ jetzt auch „Federweißer“ Ausnahmen für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder EU-VO 251/2014: Aufnahme Fruchtglühwein beschlossen Wissenschaftsbasierte Entscheidung zu Kaliumphosphonat im Ökoweinbau gefordert ECHA unterstützt weitere Verwendung von Ethanol EU und Australien schließen Handelsabkommen EU-Mercosur-Abkommen EU-Indonesien Freihandelsabkommens EFSA: Vorläufige Sicherheitsgrenze für CBD EuGH: Keine Codenummer der Kontrollbehörde im Prospekt	
<b>EU-Länder</b>	<b>9</b>
Frankreich: Comeback für Bordeaux Claret	
<b>Drittländer</b>	<b>9</b>
Russland: Weniger Weinimporte	
<b>Verschiedenes</b>	<b>10</b>
Arbeitsunfähig neuen Job begonnen: Krankengeld? Achtung! Aktuelle Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)	
<b>Termine</b>	<b>10</b>
Weinrechtstag in Ingelheim Digitale Informationsveranstaltung „Duales Studium Weinbau & Oenologie“	

## Regionales

### IHK-Weinausschuss in Hattenheim

Der IHK-Weinausschuss hat im März in Hattenheim beim Weingut Egert getagt. Gast war u.a. der Hessische Staatsminister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, Ingmar Jung, der seine Sicht auf die aktuelle Lage der Weinwirtschaft in Hessen und auch in Deutschland darlegte. Sein Credo am Ende war es, sich mit mehr Selbstbewusstsein, Optimismus und positivem Denken den momentanen Themen zu stellen. Der Wein und Weinbau stellen bedeutende Pfeiler für Landschaft, Kultur, Tourismus und Lebensart dar, die es zu unterstützen gelte. Im Mittelpunkt der Veranstaltung mit verschiedensten Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz und Hessen standen dann die Ausführungen von Dr. Michael Koehler aus dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, der die wichtigsten Änderungen für die Weinwirtschaft aus dem kürzlich verabschiedeten Weinpaket der EU übersichtlich darstellte. Er wurde ergänzt von Simon Haas aus dem Mainzer Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, der die Auswirkungen auf Landesebene erläuterte. Eine umfangreiche Fragerunde bildete dann den Abschluss der Fachveranstaltung.



In der Mitte: Staatsminister Ingmar Jung (Hessen)  
(Foto: IHK)

### Hochschule Geisenheim: Neuer Präsident

Prof. Dr. Karl H. Mühling ist neuer Präsident der Hochschule Geisenheim. Der international renommierte Experte für Pflanzenernährung folgt auf Prof. Dr. Hans Reiner Schultz der seit 2013 die Hochschule leitete. Mühling wurde Ende Januar im erweiterten Senat der Hochschule gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Präsidenten wird sechs Jahre betragen und beginnt nach der Benennung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur. Der Startzeitpunkt ist für das Frühjahr 2026 angestrebt. Prof. Dr. Karl H. Mühling ist seit 2007 Professor für Pflanzenernährung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und hatte dort unter anderem auch mehrere Jahre als Dekan und Prodekan leitende Funktionen inne. Davor forschte und lehrte Mühling von 2003 bis 2007 als Professor für Pflanzenernährung an der Justus-Liebig-Universität in Gießen.

### Bayern: Mitgliederversammlung des Landesvereins der Bayerischen Weinkellereien

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Landesvereins der Bayerischen Weinkellereien und des Weinhandels e.V. findet am 03. Juli in Volkach im Sonnenhotel Weingut Römmert statt. Die Mitglieder des Landesvereins erhalten für diese interne Veranstaltung rechtzeitig eine separate Einladung.

## Deutschland

### Save the Date – Branchentreff der Weinwirtschaft 2026

Die Industrie- und Handelskammer Trier, der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V., der Verband Deutscher Sektkellereien e.V. und der Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V. laden herzlich ein zum

**Branchentreff der Weinwirtschaft 2026.**  
**am Freitag, 12. Juni 2026, 12.30 Uhr,**  
**Tagungszentrum der Industrie- und Handelskammer Trier**

Im Mittelpunkt steht das Thema:

**„Europäische Weinpolitik – Erwartungen und Chancen“**

Ein besonderer Höhepunkt:

**Der EU-Agrarkommissar Christophe Hansen wird als Hauptredner teilnehmen.**

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus EU-Politik, Bundes- und Landesregierung, Wissenschaft und Wirtschaft möchten wir zentrale Fragen der zukünftigen europäischen Weinpolitik diskutieren. Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor. Die vollständige Einladung mit detailliertem Programm folgt in Kürze.



Branchentreff 2025

### ProWein 2026 mit Neuausrichtung

Die ProWein Düsseldorf 2026 treibt ihre strategische Weiterentwicklung als internationale Fachmesse für Wein und Spirituosen voran. Mit Handelsfokus, neuem Hallenkonzept und Zukunftsformaten schärft sie ihre Neuausrichtung weiter. 3.400 Aussteller aus 63 Nationen präsentierten sich vom 15. bis 17. März 2026 in Düsseldorf. 31.000 Fachbesucher aus 105 Ländern nutzten die Messe als Plattform für konkrete Handels- und Distributionsentscheidungen. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Einkäufern aus Top-Importmärkten wie Deutschland – als dem wichtigsten Importmarkt der Welt – sowie Belgien, den Niederlanden, Skandinavien und den USA. In einem sich konsolidierenden Marktumfeld war es das Ziel, die ProWein bewusst auf klare Profilierung und Handelsrelevanz auszurichten. Ziel sollte und soll es sein, Entscheidungsprozesse zu fokussieren und die Effizienz der Geschäftsanbahnung weiter zu erhöhen. Ein zentrales Instrument hierfür war die ProWein-App mit dem integrierten Matchmaking-Tool Fair Match. Vor und während der Messe wurden 72.488 qualifizierte Geschäftskontakte zwischen Ausstellern und Fachbesuchern initiiert. Am letzten Messetag reagierte die Messe Düsseldorf auf einen Streik im Nahverkehr mit einem Shuttle-Service aus 30 Bussen, der Besucher und Aussteller zuverlässig zur Messe sowie im Anschluss direkt zum Flughafen und Hauptbahnhof brachte. „Mit der Entwicklung der ProWein in den vergangenen Jahren können wir uns nicht zufriedengeben – unser Anspruch ist es, die Messe konsequent weiterzuentwickeln. Deshalb schärfen wir die ProWein klar in Richtung Handelsrelevanz und Entscheidungsdichte. Mit Frank Schindler haben wir seit Oktober 2025 einen Director an Bord, der die Branche kennt und diesen Weg mit klarem Fokus vorantreibt“ sagt Marius Berlemann, Geschäftsführer der Messe Düsseldorf. Die neuen Formate der ProWein entwickeln die Messe sichtbar weiter. Die ProWein Agora etablierte sich als zentrale Bühne für Marktanalysen, Business-Insights und strategische Debatten. Mit Sparkling Visions wurde das internationale Schaumweinsegment neu inszeniert und war stark besucht. ProWein Zero mit ihrer Tasting-Zone bot zudem einen strukturierten Überblick über die dynamisch wachsende No/Low-Kategorie.

---

## Auf ein Neues: ProWein 2027



[www.prowein.com](http://www.prowein.com)

**Düsseldorf, 07. – 09. März 2027**

---

Der Spirituosenbereich ProSpirits präsentierte sich deutlich erweitert: Rund 500 Aussteller aus 50 Ländern zeigten in zwei Hallen die Vielfalt internationaler Spirituosen. Damit unterstreicht die ProWein die Bedeutung dieses Segments. Die nächsten Schritte des mehrjährigen Entwicklungsprozesses werden intensiv geplant und im Rahmen eines Pressegesprächs Ende Mai vorgestellt. Die nächste ProWein Düsseldorf findet vom 7. bis 9. März 2027 statt. International folgen im April die beiden Satelliten ProWine Tokyo und ProWine Singapore.

Empfang des Landes Rheinland-Pfalz auf dem Stand des DWI



(Foto: BVW)

Melanie Broyé-Engelkes (li) und Daniela Schmitt

Erste Rückmeldungen ergaben unter den Ausstellern eine dem aktuellen Marktumfeld entsprechende Zufriedenheit mit dem Ablauf der Messe. Besucherqualität und -frequenz konnten überwiegend überzeugen, so dass die deutschen Aussteller vorläufig ein zumeist positives Resümee zogen. Auch die allgemeine Stimmungslage in den „deutschen Hallen“ 1 und 4 präsentierte sich überraschend gut und optimistisch. Bemerkenswert waren die dargebotenen „Neuigkeiten“, allen voran die große Auswahl an alternativen Verpackungen (insbesondere Dosen), neuartigen Mischgetränken und zahlreichen Varianten im alkoholfreien Bereich. Dies galt nicht nur für den Wein- und Sektbereich, sondern auch der Spirituosen-Sektor wartete mit zahlreichen Neuerungen auf. Bleibt zu hoffen, dass sich die Stimmungslage in den wirtschaftlichen Alltag retten kann!

### Arbeitstreffen am Rande der Messe



Dr. Tacer (VDS/BWSI), E. Hoffmann (DRV), P. Rotthaus (BVW)  
(Foto: DRV)

### Mafo-News 1/2026

Das DWI hat den ersten Mafo-Newsletter des Jahres 2026 veröffentlicht. In dieser Ausgabe finden Sie Daten zur Entwicklung des Weinmarktes im vierten Quartal 2025 und im Gesamtjahr 2025. Die Daten stammen aus dem Haushaltspanel von NielsenIQ, das die Einkäufe privater Haushalte erfasst. Nicht enthalten ist – wie üblich – der Außer-Haus Konsum, zu dem es leider keine Erhebungen gibt. Die Übersichten finden Sie unter:

[https://www.deutscheweine.de/fileadmin/DWI/News\\_Medien/Publikationen/Mafo-Newsletter/Mafo-Newsletter\\_1-2026.pdf](https://www.deutscheweine.de/fileadmin/DWI/News_Medien/Publikationen/Mafo-Newsletter/Mafo-Newsletter_1-2026.pdf)

### Spirituosen mit einer geografischen Angabe

Die am 24. Februar 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2026/471, auch kurz als Wein-Paket bezeichnet, hat durch Artikel 4 auch die EU-Agrargeoschutzverordnung 2024/1143 im Hinblick auf die Kennzeichnung von Spirituosen mit einer geografischen Angabe geändert, worauf das BMELH hingewiesen hat. Nach der ursprünglich verabschiedeten Fassung der EU-Agrargeoschutzverordnung 2024/1143 (Artikel 37 Absatz 5) hätte ab 14. Mai 2026 der Erzeuger einer Spirituose mit einer geografischen Angabe, also in der Regel die Brennerei oder der Spirituosenhersteller obligatorisch im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe genannt werden müssen. Diese Verpflichtung hätte z.B. bei einem Schwarzwälder Kirschwasser, das unter einer Handelsmarke (sog. Private Label) im Lebensmitteleinzelhandel unter dessen Namen vertrieben wird, Probleme hervorgerufen, weil Tausende von Kleinbrennereien ein Kirschdestillat erzeugen, das dann von einem gewerblichen Aufkäufer weiterverarbeitet und abgefüllt sowie als Handelsmarke für einen Lebensmitteleinzelhändler etikettiert wird. Nunmehr ist sichergestellt, dass es für Spirituosen mit einer geografischen Angabe bei der geltenden Rechtslage bleibt. Das bedeutet, dass die Angabe eines verantwortlichen Lebensmittelunternehmers gemäß Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h) der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) und damit – wie bisher – die Angabe eines Lebensmitteleinzelhändlers oder eines Spirituosenabfüllbetriebes ausreicht und nicht zusätzlich der Erzeuger, sprich die Brennerei oder ein Spirituosenhersteller, auf dem Etikett genannt werden muss.

### Abgabe „unter Herstellungspreis“ nicht verboten

In einem Urteil des OLG Düsseldorf vom 10.02.2026 (AZ: VI-6 U 1/25) hat sich das Gericht mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob Verkauf von Ware - hier Kaffee - zu einem Preis unterhalb der eigenen Herstellungskosten kartellrechtswidrig im Sinne von Verkauf unter Einstandspreis ist. Das hat das Gericht verneint, weil aus dem Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB) nicht zu folgern sei, dass der Verkauf von Lebensmitteln unter Herstellungskosten nach der Generalklausel des § 20 Abs. 3 Satz 1 GWB generell verboten sei. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das OLG-Düsseldorf hat die Revision zugelassen. (In einer Presseinformation vom 9.3.2026 hat die Klägerin inzwischen angekündigt, die Revision beim BGH einzulegen)

### Ausnahmen vom Mindestlohn angestrebt

Die CDU fordert, Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft vom gesetzlichen Mindestlohn auszunehmen und für sie eine gesonderte Regelung zu schaffen. Einen entsprechenden Antrag hat der Bundesparteitag der Christdemokraten in Stuttgart beschlossen. Den Hintergrund könnte möglicherweise ein Rechtsgutachten bilden, das mehrere Verbände unter Federführung des Deutschen Bauernverbandes (DBV) bei dem Tübinger Arbeitsrechtler Prof. Christian Picker in Auftrag gegeben haben und dessen Ergebnisse in Kürze vorgelegt werden sollen.

Bislang hatte eine interne juristische Stellungnahme des Bundeslandwirtschaftsministeriums aus dem Frühsommer vergangenen Jahres eine Ausnahmeregelung vom Mindestlohn für die Landwirtschaft für rechtlich nicht zulässig erachtet. Die SPD lehnt ebenso wie die Gewerkschaften eine Aufweichung des Mindestlohns bislang kategorisch ab. Der DBV stellte dagegen klar: wer auch zukünftig Obst, Gemüse und Wein aus Deutschland haben möchte, müsse die Landwirtschaft jetzt entlasten. „Ein wichtiges Signal für unsere Obst-, Gemüse- und Weinbaubetriebe“ nannte der Präsident des Gesamtverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA), Hans-Benno Wichert, den Vorstoß. Aufgrund des hohen deutschen Mindestlohns könnten die hiesigen Sonderkulturbetriebe im Wettbewerb mit europäischen und nichteuropäischen Produzenten längst nicht mehr mithalten. Es bedürfe jetzt der notwendigen gesetzlichen Regelungen, nur dann habe der Anbau von Obst, Gemüse und Wein in Deutschland noch eine Zukunft. (Quelle: AgE)

### Riesling-Geburtstag: Fans feiern weltweit

Die bedeutendste Rebsorte Deutschlands, der Riesling, feiert am 13. März 2026 ihren 591. Geburtstag. An diesem Tag des Jahres 1435 wird die Rebsorte zum ersten Mal in einem Dokument erwähnt. Unter dem Hashtag #rieslingbirthday sind weltweit Aktionen geplant.



(DWI)

## Brüssel

### Weinpaket veröffentlicht

Das EU-Weinpaket (wir berichteten verschiedentlich) ist im Amtsblatt veröffentlicht worden. Den Gesetzestext finden Sie in deutscher Sprache unter:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202600471](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600471)

Enthalten darin sind u.a. folgende Neuerungen: Für alkoholfreie und alkoholreduzierte Weine wurden erstmals EU-weit einheitliche Definitionen und Kennzeichnungsanforderungen festgelegt; „alkoholfrei“ gilt künftig bis maximal 0,5 % Vol., während alkoholreduzierte Produkte spezifische Reduktions- und Kennzeichnungspflichten erfüllen müssen. Außerdem wird klargestellt, dass Exportweine künftig von der Verpflichtung zur Zutatenliste und Nährwertabelle ausgenommen werden, sofern die Produkte ausschließlich für Drittländer bestimmt sind. Die neuen Vorgaben umfassen ebenfalls Änderungen bei den Absatzfördermaßnahmen, wo künftig eine Grundlaufzeit von drei Jahren sowie zwei mögliche Verlängerungen vorgesehen sind, sowie umfangreiche Anpassungen im Bereich der Pflanzgenehmigungen, die u. a. längere Nutzungszeiträume, Rückgabemöglichkeiten und strengere Regelungen für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen einschließen.

### Neben „Federweisser“ jetzt auch „Federweißer“

In Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 34 der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission hat die Kommission den Antrag auf Genehmigung einer Änderung des traditionellen Begriffs ‚Federweisser‘, der von Deutschland übermittelt wurde, geprüft und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Neben dem bisher geschützten Namen ‚Federweisser‘ ist nun auch die Schreibweise ‚Federweißer‘ möglich. Auch die geschützten geografischen Angaben werden erweitert, Federweißer hat nicht nur die Qualitätsbestimmung Landwein (g.g.A.), sondern kann auch Qualitätswein (g.U.) sein. In der Kategorie der Weinbauerzeugnisse wurde die Bezeichnung ‚Wein‘ mit ‚teilweise vergorener Traubenmost‘ ersetzt. Die Zusammenfassung der Begriffsbestimmung/Verwendungsbedingungen lautet nun ‚Teilweise gegorener Traubenmost aus frischem Traubenmost mit geschützter geografischer Angabe oder geschützter Ursprungsbezeichnung aus einem Mitgliedstaat, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist‘. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist am 23.02.2026 erfolgt, das Inkrafttreten erfolgte 20 Tage darauf.

## **Ausnahmen für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder**

Die EU-Kommission hat Ausnahmen für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder von den ab 2030 geltenden 100%-Wiederverwendungsquoten für innerstaatliche und innerbetriebliche Transporte beschlossen (Artikel 29 Absatz 2 und 3 PPWR). Gemeinsam hatten sich viele deutsche Verbände, so auch der Bundesverband, für eine Korrektur der überzogenen Mehrwegvorgaben für Industrie- und Gewerbeverpackungen eingesetzt. Wichtig ist auch der Hinweis der Kommission, dass die verbleibende 40%-Quote (in Artikel 29 Absatz 1 PPWR) für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder nicht für innerstaatlichen und innerbetrieblichen Transporte gilt. Damit bestätigt die Kommission, dass die 40%-Quote für diese Verpackungsformate nur für grenzüberschreitende Transporte innerhalb der EU zwischen rechtlich unabhängigen Unternehmen gilt – und zwar als Durchschnitt über alle erwähnten Verpackungsformate pro Jahr. In einem nächsten Schritt soll sich nun für eine vollständige Befreiung von Palettenumhüllungen und Umreifungsbändern von den Vorgaben des Artikels 29 PPWR eingesetzt werden.

## **EU-VO 251/2014: Aufnahme Fruchtglühwein beschlossen**

Das Europäische Parlament hat im Rahmen des sog. „Weinpakets“ (siehe oben) u. a. auch eine Änderung der EU-Verordnung 251/2014 über aromatisierte Weinerzeugnisse vorgenommen, nach der die Verwendung der Bezeichnung „Glühwein“ ausdrücklich auch für Fruchtglühweine zugelassen werden. Die angenommene Textfassung lautet wie folgt:

Anhang II Teil B Nummer 8 erhält folgende Fassung:

### *„8. Glühwein*

.....  
*Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung und von Unterabsatz 1 erster und dritter Gedankenstrich dieser Nummer darf die Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ bei der Aufmachung und Etikettierung gegorener Getränke verwendet werden, die im Einklang mit den vorstehend genannten Anforderungen hergestellt werden, die aus Fruchtwein im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten gemäß Anhang VII Teil II Nummer 1 Unterabsatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 5 % vol aufweisen. In diesem Fall kann bei der Verkehrsbezeichnung dieses gegorenen Getränks der Begriff „Glühwein“ verwendet werden, ergänzt um das Wort „Frucht“ oder den Namen der zur Herstellung dieses Fruchtweins verwendeten Frucht.“*

## **Wissenschaftsbasierte Entscheidung zu Kaliumphosphonat im Ökoweinbau gefordert**

Die Europaabgeordneten Christine Schneider (CDU) und Martin Häusling (Grüne) haben mit einem fraktionsübergreifenden Schreiben aus dem Europäischen Parlament an EU-Agrarkommissar Hansen gefordert, die Entscheidung über den Einsatz von Kaliumphosphonat im ökologischen Weinbau auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu treffen. Hintergrund ist die zunehmend schwierige Situation im ökologischen Weinbau. Veränderte Wetterbedingungen infolge des Klimawandels führen zu häufigeren feucht-warmen Phasen und begünstigen damit die Ausbreitung des Falschen Mehltaus. Für viele Ökoweinbaubetriebe in Europa bedeutet dies erhebliche Ernteverluste und wirtschaftliche Risiken. Praktiker, Wissenschaft und Verbände weisen seit Längerem darauf hin, dass Kaliumphosphonat eine wirksame Möglichkeit sein kann, den Pflanzenschutz im ökologischen Weinbau zu stabilisieren, Erträge zu sichern und gleichzeitig den Einsatz von Kupfer zu reduzieren. Die wissenschaftliche Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass die Zulassung von Kaliumphosphonat im ökologischen Weinbau sowohl notwendig als auch mit den Grundsätzen des ökologischen Landbaus vereinbar ist, zentrale wissenschaftliche Erkenntnisse seien bei der bisherigen Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Wenn der ökologische Weinbau in Europa erhalten und weiterentwickelt werden soll, müssen wissenschaftliche Erkenntnisse ernst genommen und praktikable Lösungen ermöglicht werden. Dazu gehört auch eine Neubewertung und Zulassung von Kaliumphosphonat im ökologischen Weinbau.

## **ECHA unterstützt weitere Verwendung von Ethanol**

Das Biozid-Ausschuss der ECHA (European Chemicals Agency – EU-Chemikalienagentur) hat die Zulassung von Ethanol für den Einsatz in Hand-, allgemeinen und lebensmittelbezogenen Desinfektionsmitteln befürwortet. Hintergrund ist, dass frühere Bedenken hinsichtlich einer möglichen Einstufung von Ethanol als karzinogen oder reproduktionstoxisch nicht ausreichend durch belastbare Daten zu den relevanten Expositionswegen gestützt waren. Ein zentraler Punkt war, dass die meisten Gesundheitsrisiken aus dem oralen Konsum alkoholischer Getränke stammen und daher für die Beurteilung biozider Anwendungen nicht als geeignete Grundlage gelten. Obwohl neue Studien zu inhalativer und dermalen Exposition noch laufen, hätte ein Abwarten den Zulassungsprozess erheblich verzögert. Die Stellungnahme geht nun an die EU-Kommission, die über die endgültige Zulassung entscheidet.

## EU und Australien schließen Handelsabkommen

Nach acht Jahren Verhandlungen haben die EU und Australien ein umfassendes Freihandelsabkommen geschlossen, das die Zölle auf fast alle Waren abschafft, wobei Brüssel für das nächste Jahrzehnt einen Anstieg des bilateralen Handels um 30 Prozent prognostiziert. Das Abkommen sichert zudem den europäischen Zugang zu Australiens kritischen Mineralien und begrenzt gleichzeitig politisch sensible landwirtschaftliche Importe durch Quoten und Schutzklauseln. Australien ist derzeit der elftgrößte Exportmarkt für EU-Weine, mit Exporten von über 300 Millionen Euro in der letzten Kampagne. Schaumweine machen etwa die Hälfte dieses Handels aus, was die starke australische Nachfrage nach EU-"Blasen" widerspiegelt. Das Abkommen wird die sofortige Abschaffung der 5%-Importzölle auf EU-Weine, die Modernisierung des bilateralen Weinabkommens, das eine vereinfachte Anerkennung internationaler Weinbaupraktiken und den verstärkten Schutz geografischer Angaben beinhaltet, mit sich bringen.

## EU–Mercosur-Abkommen

Die Europäische Kommission hat am 27. Februar 2026 die vorläufige Anwendung des EU–Mercosur Freihandelsabkommens angekündigt. Voraussetzung hierfür war die Ratifizierung durch erste Mercosur-Mitgliedstaaten sowie die bereits im Januar 2026 erteilte Genehmigung des Rates zur vorläufigen Anwendung. Obwohl das EU-Parlament das Abkommen zur Prüfung an den Europäischen Gerichtshof verwiesen hat – was die endgültige Ratifizierung auf EU-Ebene erheblich verzögern kann –, ist die vorläufige Anwendung rechtlich möglich, da der Rat diese im Januar 2026 genehmigt hatte. Die vollständige Zustimmung des EU-Parlaments bleibt weiterhin erforderlich.

Stand der innerstaatlichen Verfahren in den Mercosur-Ländern:

- Uruguay

Uruguay war das erste Mercosur-Land, das das Abkommen ratifiziert hat. Damit ist das innerstaatliche Verfahren abgeschlossen. Das Abkommen wurde im Diario Oficial veröffentlicht.

- Argentinien

Der argentinische Senat ratifizierte das Abkommen am 26. Februar 2026 mit deutlicher Mehrheit. Damit sind die parlamentarischen Verfahren abgeschlossen. Für das Inkrafttreten sind nun noch formale Schritte der Regulierung und Veröffentlichung im Boletín Oficial erforderlich.

- Brasilien

In Brasilien schreitet das Verfahren zügig voran. Die Abgeordnetenkammer hat das Abkommen am 25./26. Februar mit breiter Mehrheit angenommen. Eine abschließende Abstimmung im Senat steht noch aus; ein Termin wurde bislang nicht offiziell angesetzt. Nach Zustimmung des Senats sind Promulgation und Veröffentlichung im Diário Oficial da União erforderlich.

- Paraguay

Paraguay hat das Abkommen bislang nicht ratifiziert, das Verfahren jedoch offiziell eingeleitet. Die Regierung übermittelte den Vertrag am 29. Januar 2026 an den Kongress. Der Text befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung.

Zeitlicher Ablauf der vorläufigen Anwendung:

Sobald ein Mercosur-Staat seine internen Verfahren abschließt und die EU offiziell notifiziert, tritt das Abkommen zwischen der EU und dem jeweiligen Staat ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifizierung vorläufig in Kraft. Das konkrete Datum wird im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Argentinien und Uruguay erfüllen diese Voraussetzungen bereits. Mit der vorläufigen Anwendung werden insbesondere Zollsenkungen, Handelserleichterungen und weitere handelsbezogene Maßnahmen frühzeitig wirksam. Unternehmen auf beiden Seiten können damit bereits vor Abschluss des vollständigen Ratifizierungsprozesses von Präferenzregelungen profitieren.

## EU-Indonesien Freihandelsabkommens

Der Text des EU–Indonesien-Freihandelsabkommens gibt einen ersten Einblick in die Struktur und praktische Auswirkungen des Abkommens, während es sich der rechtlichen Finalisierung nähert. Der vollständige Text des EU-Indonesien FTA ist hier verfügbar:

[https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/indonesia/eu-indonesia-agreements/text-agreements\\_en?prefLang=de](https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/indonesia/eu-indonesia-agreements/text-agreements_en?prefLang=de)

Der veröffentlichte Text bestätigt, dass jede Partei den Gütern der anderen Partei gemäß Artikel III des GATT 1994 eine nationale Behandlung zuweisen soll. In der Praxis bedeutet dies, dass Indonesien die EU-Weinimporte nicht den internen Steuern oder regulatorischen Anforderungen unterwerfen darf, die weniger günstig sind als die für direkt wettbewerbsfähige inländische Produkte. Der indonesische Zolltarif deckt alle Weine frischer Trauben unter HS 2204 – Schaumwein, Stillwein in allen Behältergrößen, Traubenmost und alle Alkoholgehaltskategorien – einheitlich ab. Jede Produktlinie in dieser Überschrift unterliegt derselben Behandlung: eine Standard-Importzöllung von 90 % und Zugang zu einer Tarifquote (TRQ) ab dem Inkrafttreten des Abkommens. Das TRQ bedeutet, dass EU-Wein, der innerhalb eines vereinbarten jährlichen Volumens nach Indonesien exportiert wird, von einem deutlich reduzierten Zollsatz von 5 % statt der üblichen 90 % profitiert. Das jährliche Quotenvolumen ist auf 1.985 metrische Tonnen festgelegt.

Dieser reduzierte Satz gilt ab dem ersten Tag – es gibt keine Einführungsphase. Das Quotenvolumen steigt jedoch nicht im Laufe der Zeit: 1.985 Tonnen ist die Obergrenze für jedes Jahr der Vereinbarung, es sei denn, die Parteien stimmen einer Überarbeitung zu. Wein, der in einem Jahr über diese Schwelle verschifft wird, unterliegt der vollen 90%-Zoll. Wermut und andere aromatisierte Weine aus frischen Trauben nach HS 2205 erhalten im Rahmen des Abkommens keine Zollvergünstigung. Der indonesische Zeitplan weist alle HS 2205 Unterüberschriften in Kategorie X mit dem vollen 90 % MFN ad valorem Zollsatz zu. Anhang 2-A bestätigt, dass X-Linien von allen Verpflichtungen zur Zollabschaffung ausgenommen sind.

### **EFSA: Vorläufige Sicherheitsgrenze für CBD**

Nach Ansicht der Europäischen Union (EU) kann Cannabidiol (CBD) als neuartiges Lebensmittel i.S.d. Novel-Food-VO gelten. Das Gremium für Ernährung, neuartige Lebensmittel und Lebensmittelallergene (NDA) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat nun eine vorläufige Sicherheitsgrenze für CBD bei Erwachsenen von täglich 0,0275 mg pro kg Körpergewicht festgelegt. Vorläufige Sicherheitsgrenzen kommen in Betracht, wenn die verfügbaren Daten unvollständig sind. Der Gesundheitsschutz wird durch einen zusätzlichen (Un-)Sicherheitsfaktor gewährleistet. Sobald die erforderlichen toxikologischen Daten bzw. Daten zum Menschen vorliegen, wird die vorläufige Sicherheitsgrenze überprüft. Verantwortlich für die Vervollständigung der bestehenden Datenlücken sind die Antragsteller der Zulassungen. Be troffen sind ausschließlich Nahrungsergänzungsmittel, die CBD mit einer Mindestreinheit von 98 %, aber keine Nanopartikel, enthalten. Zudem muss der Herstellungsprozess als sicher gelten und die Genotoxizität ausgeschlossen sein. Die Sicherheit von CBD ist nicht nachgewiesen für Personen unter 25 Jahren, Schwangere und Stillende sowie Personen, die Medikamente einnehmen. Quelle: <https://www.efsa.europa.eu/de/news/provisional-safe-level-cannabidiol-novel-food-vom-9-2-2026>.

### **EuGH: Keine Codenummer der Kontrollbehörde im Prospekt**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die Pflicht zur Angabe der Codenummer der Kontrollstelle nach Art. 32 Abs. 1 lit. a der VO (EU) 2018/848 (Öko-VO) sich nicht auf Werbeprospekte erstreckt. Dies gilt, wenn die Prospekte physisch von den beworbenen ökologischen Erzeugnissen getrennt sind. Die Angabe der Codenummer ist daher nicht in der Faltblattwerbung von Supermärkten erforderlich. Der EuGH stellte fest, dass die Öko VO systematisch zwischen den Begriffen „Kennzeichnung“ und „Werbung“ unterscheidet. Zwar weichen die deutsche, englische und französische Sprachfassung der Verordnung voneinander ab. Jedoch ergibt eine Auslegung nach dem Zusammenhang und den Zielen der Regelung, dass die Begriffe „Werbung“ und „Kennzeichnung“ sich gegenseitig ausschließen. Der EuGH führte aus, dass „Werbung“ nach dem Wortlaut keine Form der „Kennzeichnung“ nach Art. 3 Nr. 52 der Öko-VO darstellt und mit dieser nicht 5 gleichgesetzt werden kann. Zudem verwenden zahlreiche Bestimmungen der Verordnung beide Begriffe nebeneinander, was ihre Eigenständigkeit belegt. Das Vertrauen der Verbraucher und die Rückverfolgbarkeit der Kontrollen werden ausreichend gewährleistet, wenn die Codenummer auf dem Etikett des Erzeugnisses steht. Zudem wies der EuGH auf erhebliche praktische Schwierigkeiten hin, wenn der Werbende von mehreren Unternehmen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen beliefert wird. Bei der Erstellung von Werbeprospekten ist der konkrete Unternehmer, der den letzten Verarbeitungsvorgang vornimmt und folglich die für diesen Unternehmer zuständige Kontrollbehörde bzw. Kontrollstelle, oft noch nicht bekannt. Quelle: EuGH, Beschl. v. 18.12.2025, Rs. C-745/24.

## **EU-Länder**

### **Frankreich: Comeback für Bordeaux Claret**

Die Weinbauregion Bordeaux hat einen neuen Weinstil zugelassen. Mit „Bordeaux Claret“ (AOC) kommt es zum Comeback des ursprünglichen Bordeaux-Stils als heller leichter Rotwein. Mit der Wiedereinführung reagieren die Verantwortlichen der Ursprungsbezeichnung AOC Bordeaux auf den Klimawandel der letzten Jahre und das stark veränderte Konsumverhalten der Verbraucher. Claret soll jung und (leicht) gekühlt getrunken werden.

## **Drittländer**

### **Russland: Weniger Weinimporte**

Russland hat im vergangenen Jahr Wein im Wert von 824,1 Mio. Dollar importiert, 11 Prozent weniger als 2024. Das berichtet die staatliche Nachrichtenagentur RIA Nowosti, die dafür Handelsdaten der wichtigsten Lieferländer auswertete. Der größte Lieferant war wie bereits im Vorjahr Italien mit 234,5 Mio. Dollar (-16 Prozent), vor Georgien mit 170,7 Mio. Dollar (-7 Prozent) und Lettland mit 120,7 Mio. Dollar (-12 Prozent). Die polnischen Weinexporte nach Russland legten um 20 Prozent auf 80,1 Mio. Dollar zu, was Platz 4 bedeutete. Deutschland belegte mit 27,8 Mio. Dollar (-19 Prozent) den achten Platz. (RIA (RU))

## Verschiedenes

### Arbeitsunfähig neuen Job begonnen: Krankengeld?

Auch wer arbeitsunfähig eine neue Stelle antritt, hat Anspruch auf Krankengeld. Das geht aus einer Entscheidung des Landessozialgerichts München hervor, auf die das Rechtsportal Anwaltuskunft.de hinweist. (Az.: L 5 KR 304/24). In dem konkreten Fall hatte eine Frau eine neue Tätigkeit als Produktionsmitarbeiterin aufgenommen. Dort musste sie überwiegend im Stehen und in gebückter Haltung arbeiten. Bereits nach rund zwei Wochen litt sie unter massiven Rückenbeschwerden, woraufhin ein Arzt ihr eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigte. Das Arbeitsverhältnis wurde kurz darauf per Aufhebungsvertrag beendet. Nachdem die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber geendet hatte, beantragte die Frau Krankengeld bei ihrer Krankenkasse. Diese lehnte aber ab: Ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und ein späteres Gerichtsgutachten kamen zu dem Schluss, dass die Frau aufgrund ihrer Vorerkrankung bereits am ersten Arbeitstag gesundheitlich nicht in der Lage gewesen war, die schwere körperliche Arbeit auszuüben. Die Kasse argumentierte, ein Versicherungsfall könne nur eintreten, wenn man zu Beginn des Jobs gesund sei und sich der Zustand erst danach verschlechtere. Das Landessozialgericht München widersprach dem. Die Richter erklärten, das Gesetz verlange lediglich, dass die Krankheit die Ursache für die Arbeitsunfähigkeit sei. Dass der Versicherte bei Aufnahme der Arbeit theoretisch schon arbeitsunfähig war, schließe das Krankengeld nicht aus, sofern das Arbeitsverhältnis ernsthaft gewollt und angetreten wurde. Die Frau wollte die Arbeit zur Aufbesserung des Familieneinkommens tatsächlich ausführen, deshalb muss die Krankenkasse nun zahlen. (ntv)

### Achtung! Aktuelle Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz warnt: Aktuell werden verstärkt betrügerische E-Mails versendet, die den Anschein erwecken, vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) oder vom Bundesamt für Justiz (BfJ) zu stammen. Unterzeichnet sind diese fälschlicherweise häufig mit „Staatssekretärin“. Auf diesen Schreiben werden das Logo des BMJV sowie der Flaggenstab missbräuchlich verwendet. Das BMJV stellt klar: Diese E-Mails und Schreiben stammen nicht vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Betroffene sollten nicht auf diese E-Mails oder Schreiben reagieren. Woran erkennen Sie die Fake-Mails? Die Betrüger nutzen oft Vorwände wie angebliche Bußgelder, ausstehende Zahlungen oder dringende gerichtliche Vorladungen, um Sie zum Klicken auf Links oder zum Öffnen von Dateianhängen zu bewegen. Oft werden falsche Fachbegriffe, Adressen oder Namen verwendet. Wichtig zu wissen: Das BMJV fordert Sie niemals per E-Mail zur Zahlung von Geldbeträgen auf. Offizielle Bescheide werden in der Regel postalisch zugestellt. Achten Sie auf die Absenderadresse: Offizielle E-Mails enden immer auf @bmjv.bund.de. So verhalten Sie sich richtig: Klicken Sie auf keine Links und öffnen Sie keine Anhänge, geben Sie keine persönlichen Daten oder Bankverbindungen ein, lassen Sie sich nicht unter Druck setzen, fragen Sie im Zweifel nach. Sie finden Kontaktmöglichkeiten zu uns auf der Website: [https://www.bmjv.de/DE/service/kontakt/kontakt\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/service/kontakt/kontakt_node.html)

## Termine

### Weinrechtstag in Ingelheim

Der 13. Weinrechtstag des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Uni Göttingen zum Thema „Transformation im Weinbau und Weinhandel“ findet statt im Kloster Engelthal in Ingelheim (Edelgasse 15, 55218 Ingelheim am Rhein) am **17. Juli 2026**

Anmelden können Sie sich unter folgenden Link: <https://www.uni-goettingen.de/de/694221.html>

Die deutsche Weinwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel: Klimawandel, neue EU-agrarrechtliche Vorgaben, steigende Nachhaltigkeitsanforderungen sowie veränderte Konsumgewohnheiten stellen Weinbau und Weinhandel vor erhebliche Herausforderungen. Von der Bewirtschaftung der Rebflächen bis zur Vermarktung in der Flasche ist die gesamte Wertschöpfungskette von Umbrüchen betroffen. Diese Transformation vollzieht sich jedoch nicht nur auf technischer oder wirtschaftlicher Ebene, sondern wird in besonderem Maße durch rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen bestimmt. Der 13. Weinrechtstag „Transformation im Weinbau und Weinhandel“ widmet sich den zentralen rechtlichen Fragen, die diesen Wandel begleiten. In diesem Zusammenhang soll dabei insbesondere die Problematik der Rebflächenreduktion, neue Kennzeichnungs- und Nachhaltigkeitsanforderungen im Weinhandel sowie die agrar- und zulassungsrechtlichen Implikationen moderner Züchtungstechniken beleuchtet werden.

### Digitale Informationsveranstaltung „Duales Studium Weinbau & Oenologie“

Die Hochschule Geisenheim University lädt herzlich zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum dualen Studium Weinbau & Oenologie (B.Sc.) ein.

Das duale Studienmodell verbindet die Berufsausbildung zum Winzer bzw. zur Winzerin oder Weintechnologen bzw. Weintechnologin mit dem Bachelorstudium Weinbau & Oenologie an der Hochschule Geisenheim. Unternehmen können auf diesem Weg frühzeitig Nachwuchskräfte gewinnen, praxisnah ausbilden und akademisch qualifizierte Fachkräfte aufbauen. Eine Kooperation mit der Hochschule im Rahmen des dualen Studiums ist für Betriebe kostenfrei. In der Veranstaltung stellen wir dieses ausbildungsintegrierte duale Studium, den Ablauf, sowie die Möglichkeiten einer Kooperation für Betriebe vor und beantworten Ihre Fragen.

**Informationen zur online Veranstaltung:**

Termin: Donnerstag, 09. April 2026  
 Uhrzeit: 09:00 – 10:00 Uhr  
 Anmeldung: per E-Mail an [dualstudieren@hs-gm.de](mailto:dualstudieren@hs-gm.de)  
 Zugangslink: wird nach Anmeldung versendet

Infos zum Dualen Studium unter: <https://www.hs-geisenheim.de/dual-studieren>

<b>2 0 2 6</b>
<b>26. – 28.03.26:</b> Chengdu, China Food and Drinks Fair
<b>03.04.26:</b> Karfreitag
<b>05. – 06.04.26:</b> Ostern
<b>12. – 15.04.26:</b> Verona, Vinitaly
<b>18. – 19.04.26:</b> Speyer, Wein am Dom
<b>21. – 24.04.26:</b> ProWine Singapore
<b>01.05.26:</b> Tag der Arbeit
<b>07. – 13.05.26:</b> Düsseldorf, interpack
<b>09.05.26:</b> Deutscher Sekttag 2026
<b>14.05.26:</b> Christi Himmelfahrt
<b>24. – 25.05.26:</b> Pfingsten
<b>26. – 28.05.26:</b> Hongkong, Vinexpo
<b>02.06.26:</b> Wiesbaden, Mitgliederversammlung Bundesverband (intern)
<b>04.06.26:</b> Fronleichnam
<b>03.07.26:</b> Volkach, MV LV Bay. Weinkellereien (intern)
<b>17.07.26:</b> Ingelheim, 13. Weinrechtstag
<b>01.10.26:</b> Hamburg, Trendtag Glas
<b>03.10.26:</b> Tag der Deutschen Einheit
<b>20. – 23.10.26:</b> Düsseldorf, glasstec
<b>01.11.26:</b> Allerheiligen
<b>10. – 12.11.26:</b> Nürnberg, Brau Beviale
<b>2 0 2 7</b>
<b>19. – 20.01.27:</b> Neustadt, Weinbautage Pfalz
<b>15. – 17.02.27:</b> Paris, Wine Paris
<b>07. – 09.03.27:</b> Düsseldorf, ProWein
<b>09. – 11.11.27:</b> Nürnberg, Brau Beviale
<b>2 0 2 8</b>
<b>18. – 19.01.28:</b> Neustadt, Weinbautage Pfalz
<b>11. – 15.09.28:</b> München, drinktec
<b>14. – 16.11.28:</b> Nürnberg, Brau Beviale

**Spruch des Monats:**

**„Dies ist die einzige Art, Wein zu genießen –  
 wenn ein paar kundige und begeisterungsfähige Freunde zusammenkommen  
 und sich frei fühlen, in unverhülltem Entzücken zu schwelgen.“**

**(George Bernhard Shaw,  
 1856-1950, irischer Schriftsteller)**

(Anzeige)

**AKTION**

**reiss HIRSCHMANN®**  
**Top Angebote - 30% Rabatt**  
 Gültig bis 30.04.26

Anfragen per Mail an: [service@reiss-laborbedarf.de](mailto:service@reiss-laborbedarf.de)

**Kontrollmesskolben, ohne Stopfen, mit datierter Chargenkennung, mit Konformitätsbescheinigung nach DIN 12600, mit Skala im Halsteil, Hauptpunkte Ringteilung, DURAN®, Graduierung und Beschriftung in dauerhafter blauer Keramikfarbe. Nach der Fertigpackungsverordnung zur Füllmengenkontrolle.**

Volumen ml	Skala ml	Toleranz ± ml	Gesamthöhe mm	Best.-Nr.	VE St./Pack
20	18 – 22:0,5	0,04	110	14 92 68002	2
25	23 – 27:0,5	0,04	110	14 92 68004	2
30	28 – 32:0,5	0,04	125	14 92 68006	2
40	37 – 43:0,5	0,06	140	14 92 68008	2
50	47 – 53:0,5	0,06	140	14 92 68010	2
100	97 – 103:0,5	0,10	170	14 92 68012	2
200	195 – 205:0,5	0,15	210	14 92 68014	2
250	245 – 255:0,5	0,15	220	14 92 68016	2
300	295 – 305:0,5	0,15	240	14 92 68018	2
330	323 – 337:0,5	0,15	240	14 92 68020	2
350	343 – 357:0,5	0,15	240	14 92 68022	2
500	490 – 510:1,0	0,25	260	14 92 68025	2
700	690 – 710:1,0	0,25	290	14 92 68030	2
750	740 – 760:1,0	0,40	300	14 92 68035	1
1000	990 – 1010:1,0	0,40	300	14 92 68040	1

**Reiss Laborbedarf** Lieferpartner: **SARTORIUS** **LIEBHERR** **Köttermann** **Hahнемühle**

**Reiss Laborbedarf e.K.**  
 Inh. Wolfgang Reiss  
 In der Dalheimer Wiese 22, 55120 Mainz  
 Telefon: 06131 / 34 96 7, Fax: 06131 / 36 98 37  
 Email: [service@reiss-laborbedarf.de](mailto:service@reiss-laborbedarf.de)  
 Internet: [www.reiss-laborbedarf.de](http://www.reiss-laborbedarf.de)  
 USt.-Id-Nr.: DE149000700

**AKTION**

**reiss reiss**  
**Top Angebote Lebensmittelanalytik**

Unsere Eigenmarke mit **Hahнемühle** zum **Sonderpreis**

**GLASFASER-RUNDFILTER FÜR DIE WEINANALYTIK**  
 Innerhalb von Sekunden kohlenstoffarm und blank.

- ✓ Hydrophiler Mikro-Glasfaser-Weinfilter mit org. Binder
- ✓ Verfügbar in Dm. 50 mm / 150 mm und 240 mm
- ✓ Die zur Herstellung verwendeten hochreinen Rohstoffe erlauben den Einsatz im Kontakt mit Lebensmitteln
- ✓ Modernste online-Kontrollen sowie exakt protokollierte Fertigungsprozesse mit 100% Chargenrückverfolgung stehen für Verlässlichkeit und konstante Qualität
- ✓ Die Glasoberfläche der Fasern bewirkt eine rasche Entgasung einer kohlenstoffhaltigen Probe
- ✓ Sehr guter Durchsatz
- ✓ Hervorragende Klärschärfe
- ✓ Stark reduzierte Filtrationszeit
- ✓ **Ziel der Filtration:** Analyse von Zusatzstoffen, Kontaminationen und der mikrobiologischen Reinheit gem § 65, Para 1 und 2 LFGB
- ✓ **Anwender:** Kontrolllabore in der Industrie im Getränkebereich, Weinbauer, unabhängige Institute und öffentliche Kontrolllabore